

200 **Verordnung**  
**über den Geschützten Landschaftsbestandteil**  
**„Alte Schanzen“ in der Gemeinde Perl, Gemarkung Borg**

Vom 29. Juni 1990

Auf Grund des § 21 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG —) vom 31. Januar 1979 (Amtsblatt des Saarlandes S. 147—158), geändert durch das Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsbl. S. 569 und 570) verordnet der Landrat in Merzig — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Geschützten Landschaftsbestandteil erklärt und dem besonderen Schutz des Saarländischen Naturschutzgesetzes unterstellt.

Der Geschützte Landschaftsbestandteil (GLB) trägt die Bezeichnung „Alte Schanzen“.

§ 2

Schutzgegenstand

1. Der Geschützte Landschaftsbestandteil liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Perl, der Gemarkung Borg, Flur 4 und umfaßt die Parzelle 3 teilweise mit einer Fläche von etwa 1,1 ha. *2011: 3/4 Gem. Perl*
2. Die Grenzen des GLB sind in der anliegenden Katasterkarte im Maßstab 1:1 000 und der Übersichtskarte 1:10 000 gekennzeichnet. Verordnungstext und Karten werden beim Landrat in Merzig — Untere Naturschutzbehörde, Bahnhofstraße 44, Merzig, archivmäßig verwahrt. Eine Ausfertigung befindet sich beim Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —, Hardenbergstraße 8, Saarbrücken. Text und Karten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
3. Der GLB wird soweit zum Erkennen des Grenzverlaufes im Gelände erforderlich durch Aufstellen des amtlichen Schildes „Geschützter Landschaftsbestandteil“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Sicherung und die Erhaltung eines Kleingewässers in Form von kulturhistorisch entstandenen Gräben mit einer stark strukturierten Lebensgemeinschaft (offene Wasserfläche mit Arten aus einer Schwimmblatt-Gesellschaft bis hin zu einer Röhrichtzone bzw. einem Ansatz eines Großseggenriedes) sowie einem Waldgürtel, der eine Artenvielfalt (Geophyten, Orchideen, Sträucher) mit z. T. seltenen Pflanzen aufweist. Das Schutzgebiet trägt in seiner Art zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes von Borg bei.

§ 4

Verbote

- (1) In dem Geschützten Landschaftsbestandteil sind alle die Maßnahmen und Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Nach Maßgabe des Abs. 1 sind insbesondere verboten:
  1. Die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen aller Art (u. a. Hütten, Zäune u. andere Einfriedungen) auch solcher die keiner Baugenehmigung bedürfen;
  2. Abbau, Entnahme u. Einbringen von Bodenbestandteilen (z. B. Kies, Sand, Lehm) sowie jede Änderung der Bodengestalt einschließlich der Gewässer;
  3. Die Anlage, Verlegung und wesentliche Änderung von Straßen, Wegen und Versorgungs- und Entsorgungsleitungen;
  4. das Ableiten und die Entnahme von Oberflächen- oder Grundwasser einschließlich Dränagen;
  5. Ablagern bzw. Einleiten von Abfällen, Müll und Schutt aller Art, darunter fällt auch das Ablagern garten- und landwirtschaftlicher Abfälle im Sinne des AbfG;
  6. das Ver- und Abbrennen von Pflanzenbeständen, insbesondere von Röhricht, Schilf und Hecken;
  7. das Pflücken, Ausreißen, Ausgraben und Zerstören besonders geschützter Pflanzenarten;
  8. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von schützenswerten Landschaftselementen; insbesondere von Röhrichten, Naß- und Feuchtwiesen (incl. ihrer Brachestadien), Hecken, Gebüsch und Einzelbäumen;
  9. Die Anlage oder wesentliche Änderung von Wegen und Parkplätzen;
  10. das Befahren von dafür nicht vorgesehenen Wegen und Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art, das Zelten und Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen sowie das Anlegen von Feuerstellen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze;
  11. das Einbringen von Pflanzen und Tieren;
  12. nicht jagdbaren wildlebenden Tieren nachzustellen, sie ohne vernünftigen Grund zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere zu entfernen oder zu beschädigen;
  13. die Verwendung von Düngemitteln, Bioziden, (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) oder anderen chemischen Mitteln sowie das Einbringen von Klärschlamm und Fäkalien;
  14. flächenhafte Waldnutzung und Einbringen standortfremder Gehölze (wie z. B. Fichte, Hybridpappel usw.)

## § 5

## Zulässige Handlungen

§ 4 Abs. 2 gilt nicht:

1. für Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
2. für Maßnahmen, die zur Wertsteigerung des Grabensystems führen, wie z. B. durch wasserbauliche Maßnahmen;
3. für die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft; erforderliche Arbeiten dürfen mit Rücksicht auf die Brut- und Laichzeit nicht in der Zeit vom 15. Februar bis 30. September durchgeführt werden.
4. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 10 (3) SNG, mit folgenden Maßgaben:
  - keine flächenhafte Nutzung
  - Einbringen standortgerechter, heimischer Gehölze
  - keine Eingriffe in den Wasserhaushalt bzw. das Gewässer.

## § 6

## Beseitigung von Beeinträchtigungen

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhandene Beeinträchtigungen des Schutzzweckes, wie z. B. Müllablagerungen, sind auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern die Beseitigung zumutbar ist.

## § 7

## Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden von der Unteren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnung festgelegt.

## § 8

## Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG Befreiung erteilt werden.

## § 9

## Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt wer in dem GLB vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

## § 10

## Inkrafttreten

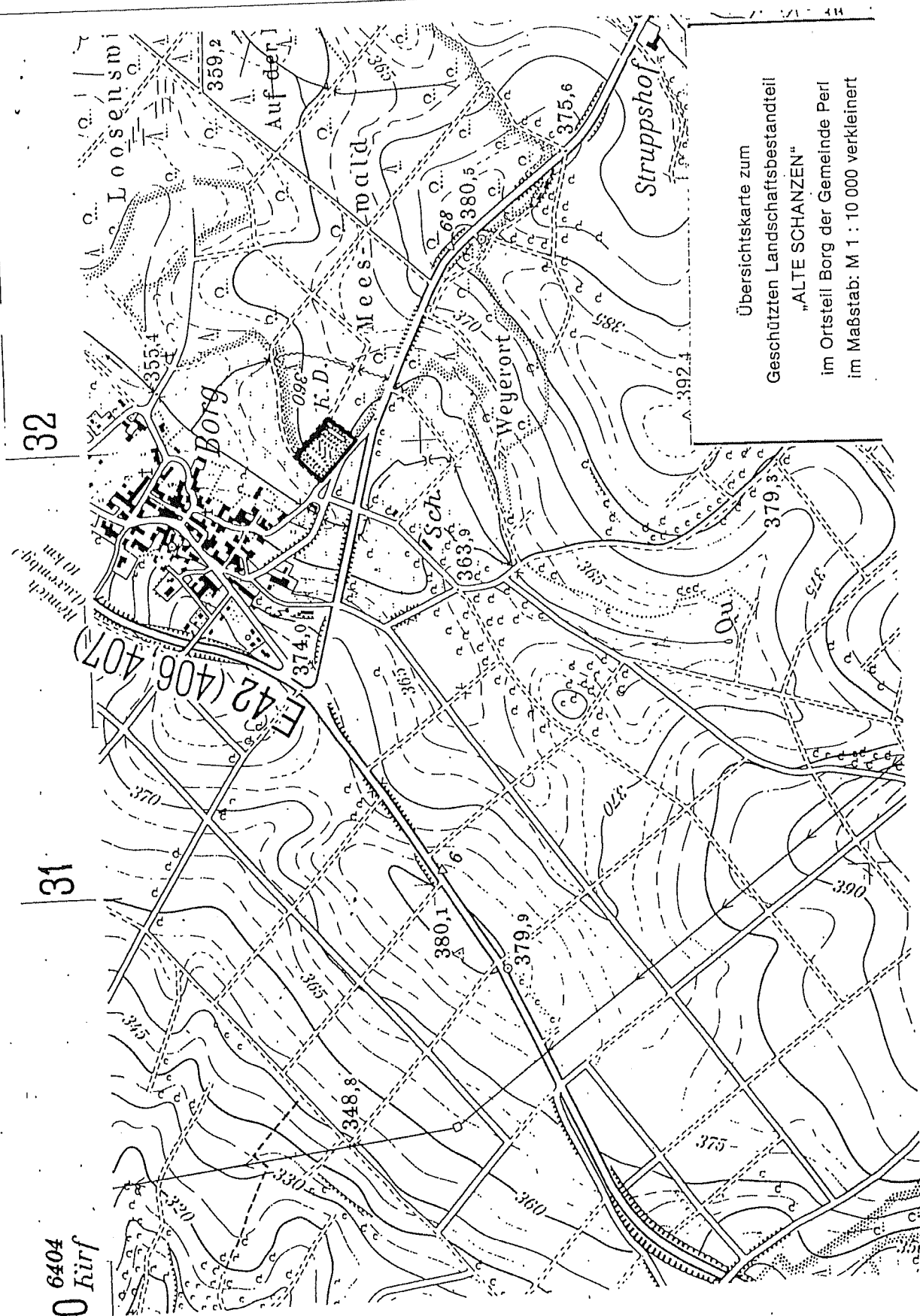
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Merzig, den 29. Juni 1990

**Der Landrat in Merzig**

— Untere Naturschutzbehörde —

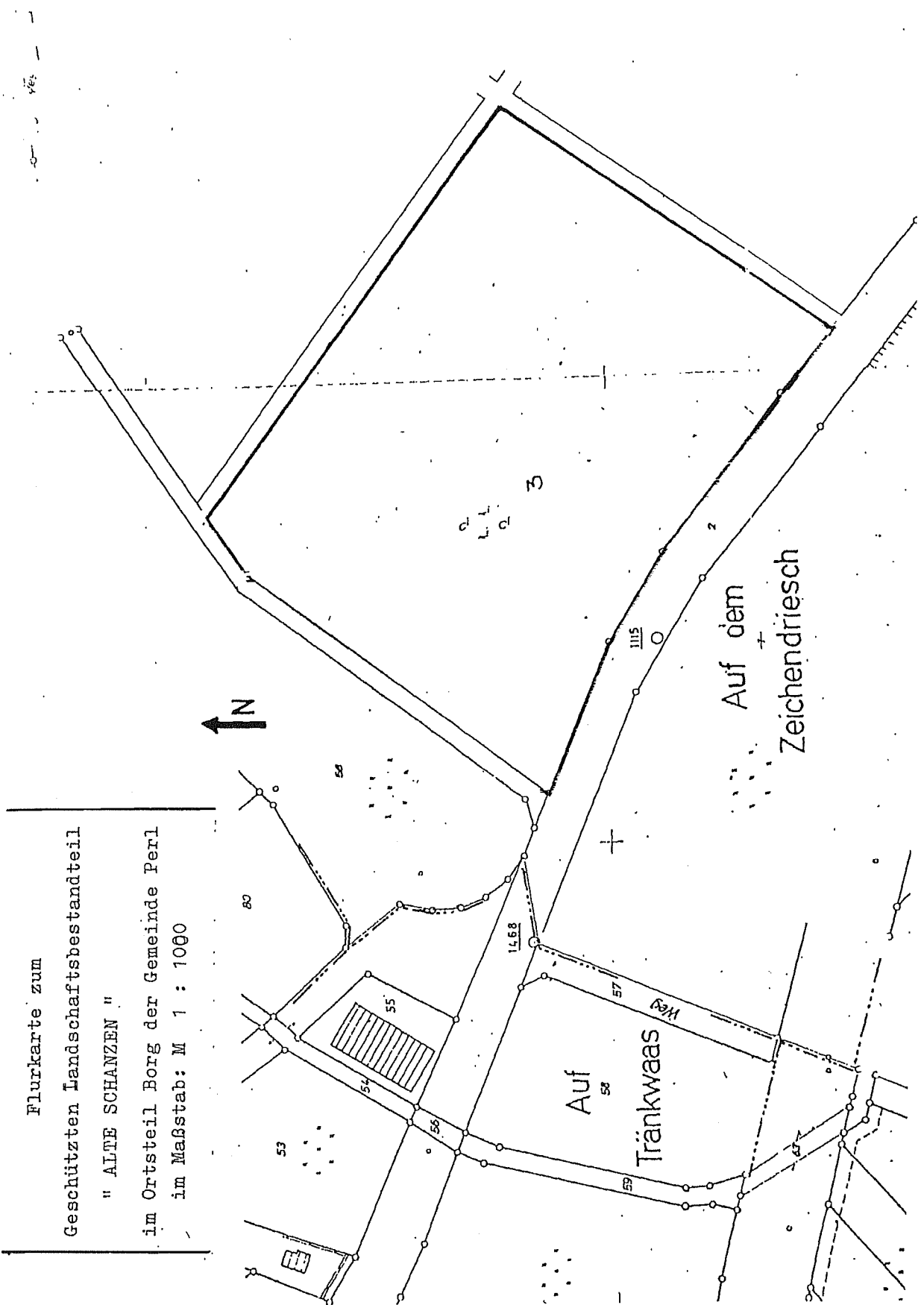
Kreiselmeier



Übersichtskarte zum  
Geschützten Landschaftsbestandteil  
„ALTE SCHANZEN“  
im Ortsteil Borg der Gemeinde Perleberg  
im Maßstab: M 1 : 10 000 verkleinert

0 6404  
Kirch

10 km  
Maßstab



Flurkarte zum  
Geschützten Landschaftsbestandteil  
" ALTE SCHANZEN "  
im Ortsteil Borg der Gemeinde Perl  
im Maßstab: M 1 : 1000